



2025-0.735.943-9-A

# Bescheid

## I. Spruch

Der Antrag der X Internet Unlimited Company („X“) auf Zuerkennung der Parteistellung in dem mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, abgeschlossenen Verfahren zur Zulassung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Medien (RTR-GmbH, Fachbereich Medien), als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, „DSA“), ABI. 2022, L 277, S. 56, und § 2 Abs. 3 Z 1 Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, wird gemäß Art. 21 Abs. 3 DSA iVm § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.09.2025 beantragte die X Internet Unlimited Company mit Sitz in Dublin, Irland (im Folgenden: Antragstellerin), vertreten durch die Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, die KommAustria möge feststellen, dass der Antragstellerin im Verfahren KOA 16.400/24-025 betreffend die Zulassung der RTR-GmbH als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G iVm Art. 21 Abs. 3 DSA Parteistellung zukomme und ihr den genannten Bescheid zustellen. Sie brachte vor, die Stellung einer übergangenen Partei zu haben und erstattete hierzu rechtliches Vorbringen.

Der Antrag wurde mit Schreiben der KommAustria vom 24.09.2025 der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle, RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, äußerte sich mit Schreiben vom 01.10.2025 zum Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung dahingehend, dass nach Art. 21 DSA eine derartige Parteistellung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle nicht vorgesehen sei.

Die Stellungnahme vom 01.10.2025 wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 10.10.2025 zur allfälligen Äußerung binnen zwei Wochen übermittelt.



Mit Replik vom 22.10.2025 äußerte sich die Antragstellerin zum Vorbringen der RTR-GmbH, Fachbereich Medien. Die Replik wurde der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mit Schreiben vom 14.10.2025 zur Kenntnis übermittelt. Weitere Stellungnahmen langten nicht mehr ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 04.07.2024 beantragte die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, bei der KommAustria die Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 Abs. 3 DSA für die Dauer von fünf Jahren.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, wurde der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, die Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Beschwerden von Nutzern gegen Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich auf die mutmaßliche Rechtswidrigkeit der Inhalte oder auf die mutmaßliche Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G iVm Art. 21 Abs. 3 DSA für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Im Rahmen der Zulassungserteilung wurde festgestellt, dass die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, die erforderliche Sachkenntnis für folgende Themenbereiche besitzt:

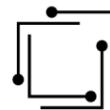
- Verstöße gegen Informationspflichten,
- Verstöße gegen den Datenschutz und die Privatsphäre,
- Rechtswidrige Äußerungen,
- Unerwünschtes Verhalten,
- Online-Mobbing/Einschüchterung,
- Pornografie oder sexualisierte Inhalte,
- Minderjährigenschutz,
- Betrug und/oder Täuschung,
- Anstiftung zur Selbstbeschädigung,
- Nicht-Beschränkung des Zugangs zur Plattform/zu den Inhalten,
- Gewalt sowie
- Verstöße gegen geistiges Eigentum und andere gewerbliche Rechte.

Der Bescheid ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 21.11.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 08.09.2025 beantragte die Antragstellerin die Feststellung, dass ihr im Verfahren zur Zertifizierung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß § 2 Abs 3 Z 1 KDD-G iVm Art. 21 Abs. 3 DSA Parteistellung zukomme und begehrte die Zustellung des hierzu ergangenen Bescheides der KommAustria vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria, dem Antragsvorbringen sowie den Stellungnahmen der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle und der Antragstellerin.



## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Z 15 KommAustria-Gesetz (KOG) lautet:

*„Aufgaben und Ziele der KommAustria*

**§ 2. (1)** Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

[...]

15. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G,

[...].“

§ 2 Abs. 1 und 3 Z 1 und 2 KDD-G lautet:

*„Zuständige Behörde*

**§ 2. (1)** Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist die gemäß § 1 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

[...]

(3) Die KommAustria hat folgende Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung mit Bescheid wahrzunehmen:

1. die Zulassung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verordnung,

2. den Widerruf der Zulassung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 Abs. 7 der Verordnung,

[...].“

§ 8 AVG lautet:

*„Beteiligte; Parteien*

**§ 8.** Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

Art. 21 Abs. 3 DSA lautet:

„(3) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der verlängert werden kann, zu, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:



- a) sie ist unparteiisch und unabhängig, einschließlich finanziell unabhängig, von Anbietern von Online-Plattformen und von Nutzern der von diesen Plattformen erbrachten Dienste und auch von den meldenden Personen oder Einrichtungen;
- b) sie hat die erforderliche Sachkenntnis in Bezug auf Fragen, die sich in einem oder mehreren bestimmten Bereichen rechtswidriger Inhalte ergeben, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, sodass die Stelle einen wirksamen Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;
- c) ihre Mitglieder werden auf eine Weise vergütet, die nicht mit dem Ergebnis des Verfahrens im Zusammenhang steht;
- d) die angebotene außergerichtliche Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich, und es besteht die Möglichkeit, die Streitbeilegung online einzuleiten und die erforderlichen einschlägigen Dokumente online einzureichen;
- e) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union beizulegen;
- f) die angebotene außergerichtliche Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, die leicht und öffentlich zugänglich sind und die mit dem geltenden Recht, einschließlich dieses Artikels, vereinbar sind.

Der Koordinator für digitale Dienste gibt folgendes in der Zulassung an:

- a) die besonderen Angelegenheiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und
- b) die Amtssprache bzw. die Amtssprachen der Organe der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e beizulegen.“

Art. 47 Abs. 1 der Grundrechte-Charta (GRC) lautet:

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

## **4.2. Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung und Zustellung des Bescheids**

### **4.2.1. Vorbringen der Antragstellerin**

Die Antragstellerin brachte vor, dass ihr die Stellung einer übergangenen Partei im Zertifizierungsverfahren der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle zukomme. Sie begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass sie als Anbieterin einer Online-Plattform verpflichtend Partei der von der Streitbeilegungsstelle eingeleiteten Schlichtungsverfahren sei und daher unmittelbar von deren Zulassung betroffen sei. Da weder Art. 21 Abs. 3 DSA noch § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G eine ausdrückliche Regelung darüber enthalten, wem im Verfahren zur Zulassung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle Parteistellung zukomme, sei dies im Wege der Auslegung dieser Vorschriften festzustellen. Art. 21 Abs. 3 DSA ziele darauf ab, nur Stellen als Streitbeilegungsstellen zuzulassen, die den Anforderungen – Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation – tatsächlich entsprechen, um den Verfahrensbeteiligten eine tragfähige Streitbeilegung zu gewährleisten. Es sei für Online-Plattformen von erheblicher Bedeutung, welche Einrichtung zugelassen werde und ob diese die Voraussetzungen tatsächlich erfülle, da sie nicht nur verpflichtet seien, mit den von den Nutzern gewählten Streitbeilegungsstellen zu kooperieren, sondern auch die Gebühren tragen müssten. Zudem seien im Fall des Unterliegens auch die Kosten



der Nutzer zu ersetzen, während umgekehrt bei eigenem Obsiegen in der Regel keine Kostenersatzansprüche bestünden. Zwar begründe ein bloß wirtschaftliches Interesse keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren, die dargelegten wirtschaftlichen Belastungen würden jedoch das rechtliche Interesse der Antragstellerin unterstreichen. Aus dem Umstand, dass sie als Anbieterin einer Online-Plattform regelmäßig – und zukünftig zunehmend – mit Verfahren vor der Streitbeilegungsstelle konfrontiert sei, ergebe sich ein berechtigtes rechtliches Interesse daran, dass die zugelassene Stelle die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 DSA tatsächlich erfülle. Diese Auffassung werde durch Art. 21 Abs. 7 DSA bestätigt, wonach Dritte Informationen über mögliche Nichterfüllungen der Zulassungsvoraussetzungen beibringen können, was zum Widerruf der Zulassung führen könne. Dabei handle es sich jedoch nicht um eine alternative Rechtsschutzmöglichkeit, da kein Antragsrecht auf Sachentscheidung eingeräumt sei.

Das so begründete rechtliche Interesse sei ein spezifisches und abgrenzbares Interesse der Antragstellerin, da Streitbeilegungsverfahren zum einen ausschließlich von Nutzern – und gegen den Willen der Anbieter von Online-Plattformen – eingeleitet werden könnten und zum anderen die Anbieter von Online-Plattformen das alleinige Kostenrisiko der Verfahren trügen. Die Rechtsprechung (vgl. VwGH 18.04.1994, 92/03/0259) betone, dass in einem Rechtsschutzstaat im Zweifel vom Bestehen eines subjektiven Rechts auszugehen sei, wenn nicht ausschließlich öffentliche Interessen verfolgt würden. Die Antragstellerin verfüge somit über ein konkretes, abgrenzbares rechtliches Interesse an der Sache, die mit Bescheid vom 24.10.2024 erledigt wurde. Damit sei ihre Parteistellung im Zulassungsverfahren gegeben.

Nach Art. 51 GRC seien die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht an die Grundrechte der Union gebunden. Der gegenständliche Bescheid sei auf Grundlage von Art. 21 Abs. 3 DSA ergangen und stelle daher eine Durchführung von Unionsrecht dar. Teil dieses Schutzregimes sei das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art 47 GRC, welches auch verwaltungsrechtliche Verfahren erfasse. Der Antragstellerin sei als übergangener Partei weder rechtliches Gehör gewährt, noch sei ihr der Bescheid individuell zugestellt worden. Die Nichtbeziehung und fehlende Zustellung würden eine unverhältnismäßige Beschränkung des unionsrechtlich garantierten Rechtsschutzes nach Art. 47 GRC bilden.

Im Ergebnis folge aus § 8 AVG iVm Art. 21 Abs. 3 DSA und § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G, dass die Antragstellerin im Verfahren zur Zulassung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle Partei gewesen sei. Zwar enthielten diese Vorschriften keine ausdrückliche Regelung über die Parteistellung, nach der Schutznormtheorie sei jedoch davon auszugehen, dass die Antragstellerin ein subjektives Recht habe, da die Zulassung nicht allein öffentlichen Interessen, sondern auch dem Schutz spezifischer Interessen der Anbieter von Online-Plattformen diene. Die unterlassene Beziehung im Zulassungsverfahren und die fehlende individuelle Zustellung des Bescheides verletzten die Antragstellerin in ihren verfahrensrechtlichen Garantien. Art. 47 GRC gewährleiste nicht nur den formalen Zugang zu einem Rechtsbehelf, sondern die effektive Möglichkeit, diesen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens auszuüben. Der völlige Ausschluss von rechtlichem Gehör und individueller Verständigung sei weder erforderlich noch verhältnismäßig und verstöße daher gegen die unionsrechtlichen Grundrechte.

#### **4.2.2. Vorbringen der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle**

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, äußerte sich zum Antrag dahingehend, dass eine derartige Parteistellung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens einer außergerichtlichen



Streitbeilegungsstelle nach Art. 21 DSA nicht vorgesehen sei. Auch ließe sich aus dem nationalen Recht keine Parteistellung ableiten.

## 4.3. Rechtliche Beurteilung

### 4.3.1. Zum österreichischen Verwaltungs(verfahrens)recht

Parteien eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 8 AVG sind Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem Rechtsanspruch oder rechtlichen Interesse die Rede sein kann, enthält § 8 AVG keine Regelung.

Die Frage, wem in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, kann somit nicht allein anhand des AVG gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. Auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechts muss sie nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und nach dem Inhalt der zur Anwendung gelangenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in Verwaltungangelegenheiten bestimmt sich demnach nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung gelangende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, nach dem allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl. VwGH 23.02.2024, Ra 2022/12/0078; VwGH 29.01.2024, Ro 2022/05/0013; VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152, mwN).

Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich die Rechtsvorschriften nennen, aus denen sich subjektive Rechte ergeben, oder gar ausdrücklich regeln, wem in einem bestimmten Verfahren kraft subjektiven Rechts Parteistellung zukommt, ist somit im Wege der Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgeblichen Rechtsvorschriften nur eine Rechtspflicht der Behörde oder auch ein subjektives Recht einer bestimmten Person begründet wird (vgl. erneut VwGH 23.02.2024, Ra 2022/12/0078, mwN). Maßgebend ist, dass die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betreffenden bestimmd eingreift und weiters, dass darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (vgl. VwGH 18.04.1994, 92/03/0259; ebenso: *Hengstschorf/Leeb*, AVG § 8 Rz 4, rdb.at; VwGH 24.05.2005, 2005/05/0014).

Dabei ist zu beachten, dass nicht jede entfernte Rechtswirkung eines Aktes für Dritte schon ein Rechtsschutzbedürfnis auslöst, und damit eine Beteiligung am Verfahren notwendig macht. Zudem ist es nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers anheim gegeben, ob und wie weit er Parteistellung einräumt. Verfassungsrechtliche Grenzen bestehen lediglich dadurch, dass das die Parteienrechte bestimmende Gesetz dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot unterliegt. Daher hat der Verwaltungsgerichtshof die Erstreckung der Bindungswirkung von in Einparteien-Verfahren ergangenen Bescheiden, wie etwa im Umweltrecht und im Abfallwirtschaftsrecht, wiederholt für zulässig erklärt (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0139 mwN).

Soweit die Antragstellerin die Schutznormtheorie ins Treffen führt, ist ihr entgegenzuhalten, dass Art. 21 Abs. 3 DSA nicht dem Schutz bestimmter Einzelner, sondern – insbesondere durch Schaffung eines niederschwelligeren Zugangs für jeden Nutzer zu einem Schlichtungsinstrument und der damit verbundenen Entlastung der Gerichte – der Allgemeinheit dient.



Dazu kommt noch, dass das Vorbringen der Antragstellerin – zu Ende gedacht – zur Folge hätte, dass *sämtliche* Online-Plattformen übergangene Partei in *sämtlichen* Verfahren zur Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle wären. Angesichts des potenziell unendlichen Kreises von in der EU abrufbaren Online-Plattformen würde es sich dabei um eine nicht mehr eingrenzbare Zahl von Parteien handeln. Ein Mehrparteienverfahren erscheint für Verfahren zur Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle daher ebenso wie eine mehrfache Wiederholung ähnlicher Verfahren mit neuen Parteien in anderen Zeitschichten völlig ungeeignet (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0139).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde den Bescheid vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, zeitnah auf ihrer Homepage veröffentlicht hat und insofern kein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin besteht. In ihren Stellungnahmen hat die Antragstellerin auch keine wie auch immer gearteten inhaltlichen Bedenken gegen die Zulassung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle skizziert.

#### **4.3.2. Zum Europarecht**

Aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 3 DSA ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber nur der die Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle beantragenden Einrichtung tatsächlich Parteistellung einräumen wollte (arg. „*Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der verlängert werden kann, zu, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt: ...*

“).

Auch aus Art. 21 Abs. 7 DSA ergibt sich nichts anderes; vielmehr unterstreicht diese Bestimmung in systematischer Weise sogar, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Zulassung (oder den Wegfall der Voraussetzungen) ausschließlich Aufgabe des jeweiligen Koordinators für digitale Dienste im Verhältnis zur jeweiligen Streitbeilegungsstelle sein soll.

Eine gleichlautende Regelung findet sich im Übrigen in Art. 22 DSA betreffend das Verfahren zur Erteilung der Zulassung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber; in vergleichbarer Weise enthält auch Art. 22 DSA keinen Hinweis darauf, dass – neben der die Zulassung beantragenden Einrichtung – noch andere Personen Parteistellung erhalten sollen.

Demgegenüber sieht etwa Art. 53 DSA hinsichtlich des Beschwerderechts explizit vor, dass Beschwerdeführende als auch Diensteanbieter ein Recht auf Gehör und angemessene Information über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des nationalen Rechts haben sollen (arg. „*Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des nationalen Rechts unterrichtet zu werden.*

“). Da das Ergebnis einer Beschwerde die Feststellung eines Sorgfaltsverstoßes durch einen Vermittlungsdienst und gegebenenfalls die Anordnung der Einstellung der Zu widerhandlung sowie die Verhängung einer Geldstrafe zur Folge haben kann, ist in diesem Fall das Rechtsschutzbedürfnis des Vermittlungsdienstes augenscheinlich.

Ein Vergleich der genannten Regelungen des DSA ergibt daher, dass der Unionsgesetzgeber der gegenständlichen unmittelbar anwendbaren Verordnung (!) seiner Aufgabe nachgekommen ist, hinsichtlich der Einräumung einer Parteistellung für Anbieter von Vermittlungsdiensten je nach Art des Verfahrens eine klare Differenzierung nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.



Wie auch die Antragstellerin einräumt, ist weder der primär die Zuständigkeit des Koordinators für digitale Dienste regelnden Norm des § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G, noch der als materiell-rechtliche Grundlage für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen dienenden Bestimmung des Art. 21 Abs. 3 DSA zu entnehmen, dass – abgesehen von der die Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle beantragenden Einrichtung – weiteren Personen Parteistellung in diesen Verfahren zukommen soll.

Anders als die Antragstellerin meint, lässt sich aber aus dem Umstand, dass Anbieter von Online-Plattformen grundsätzlich verpflichtet sind, sich in Schlichtungsverfahren mit außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen einzulassen, nicht folgern, dass die Sachentscheidung über die Erteilung einer Zulassung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle unmittelbar in die subjektive Rechtssphäre der Antragstellerin eingreift. Es mag zwar im Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 UAbs. 2 DSA (arg.: „*Die Anbieter von Online-Plattformen können die Zusammenarbeit mit einer solchen außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle verweigern, wenn ein Streit bezüglich derselben Informationen und derselben Gründe für die mutmaßliche Rechtswidrigkeit der Inhalte oder ihre mutmaßliche Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits beigelegt wurde.*“) eine prinzipielle Pflicht zur Teilnahme der Online-Plattformen an Schlichtungsverfahren abzuleiten sein, dennoch kann die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle den Parteien keine bindende Entscheidung auferlegen (vgl. *Dregelies* in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 21 Abs. 2 Rn. 35, Rn. 48; siehe: Art. 21 Abs. 2 UAbs. 3 DSA und ErwG 59). Laut Erwägungsgrund 59 können Anbieter von Online-Plattformen zudem die Zusammenarbeit mit außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen verweigern, wenn eine Streitigkeit bereits durch ein laufendes Verfahren vor dem zuständigen Gericht oder einer anderen Streitbeilegungsstelle beigelegt oder Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Mit dem weiteren Argument, wonach Anbieter von Online-Plattformen das alleinige Kostenrisiko der Streitbeilegungsverfahren tragen, spricht die Antragstellerin – wie sie selbst auch einräumt – lediglich ein wirtschaftliches Interesse an, welches nicht geeignet ist, eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren zu begründen.

Soweit die Antragstellerin schließlich – sehr pauschal – vorbringt, dass die Online-Veröffentlichung des Zulassungsbescheides nicht den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 47 GRC genüge, da diese Norm nicht nur den formalen Zugang zu einem Rechtsbehelf, sondern auch die effektive Möglichkeit gewährleiste, den Rechtsbehelf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens auszuüben, ist Folgendes festzuhalten:

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 GRC setzt eine Verletzung durch das Recht der Europäischen Union garantierter Rechte oder Freiheiten voraus und stellt damit ein akzessorisches Recht dar. Ob eine Vorschrift des Unionsrechtes oder des in Durchführung des Unionsrechtes ergehenden nationalen Rechts – im vorliegenden Fall Art. 21 Abs. 3 DSA und § 2 Abs. 1 Z 3 KDD-G – dem Rechtsunterworfenen ein subjektives Recht iSd Art. 47 GRC einräumt, ist, wenn dies nicht ausdrücklich geschehen ist, durch Auslegung der Vorschrift zu ermitteln. Dabei ist auf den Schutzzweck der in der Vorschrift enthaltenen Rechtsnorm abzustellen. Ist die Rechtsnorm darauf gerichtet, es einem Rechtsunterworfenen zu ermöglichen, ein individuelles Interesse besonders dadurch zu schützen, dass er dieses unmittelbar selbst in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren durchsetzen kann, liegt ein subjektives Recht vor. Ein solches ist zudem anzunehmen, wenn eine auf den Schutz eines allgemeinen Interesses gerichtete Rechtsnorm es einem Rechtsunterworfenen ermöglicht, dieses im Falle seiner



Betroffenheit unmittelbar selbst in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren durchzusetzen (vgl. Kröll in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar<sup>2</sup> (2019), Art. 47 Rz 11ff).

Art. 47 GRC räumt somit nicht selbst ein subjektives Recht auf Zugang zu einem Rechtsbehelf ein, sondern verweist hierzu auf die Normen des Unionsrechts und des zu dessen Umsetzung ergangenen nationalen Rechts.

Ob Art. 47 Abs. 1 GRC auch ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine behauptete Rechtsverletzung durch generelle Vorschriften des Unionsrechtes oder des Rechtes der Mitgliedstaaten in Durchführung des Unionsrechtes als Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung garantiert, ist noch nicht abschließend beantwortet (vgl. Kröll in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar<sup>2</sup> (2019), Art. 47 Rz 16).

#### **4.3.3. Ergebnis**

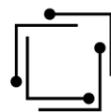
Die Auslegung der gegenständlichen Vorschriften des § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G iVm Art. 21 Abs. 3 DSA ergibt, dass im Ergebnis eine bloß mittelbare Wirkung der Sachentscheidung über die Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen auf die subjektive Rechtssphäre der Antragstellerin vorliegt (vgl. VwGH 18.04.1994, 92/03/0259) und der Antragstellerin daher kein subjektives Recht auf Parteistellung in einem derartigen Verfahren zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.735.943-9-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 04.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)